

Absenzen / Dispensationen vom Unterricht

1. Grundsätzliches bei Schulversäumnissen

Gemäss §22 des Volksschulgesetzes darf kein Kind ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben.

2. Absenzen

Bleibt ein Kind aus nicht voraussehbaren Gründen dem Unterricht fern, soll dies der Lehrperson so bald als möglich gemeldet werden. Spätestens bei Unterrichtsbeginn wird eine Mitteilung erwartet.

Gründe für Absenzen:

Krankheit oder Unfall, aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse im persönlichen Umfeld der Schüler, aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen, Schnuppertage, Bezug von Jokertagen (siehe Punkt 5).

Nicht als wichtige Gründe gelten u. a.:

Bereits gebuchte Ferienwohnungen oder Reisen, günstigere Flugpreise, wiederkehrende Ferienverlängerungen, etc.

3. Dispensationen

Für alle voraussehbaren Absenzen ist ein schriftliches Dispensationsgesuch notwendig. Das Gesuch ist mindestens 6 Wochen zum Voraus, zwingende Ausnahmen vorbehalten, der zuständigen Stelle einzureichen. Das Gesuch muss Namen und Klasse des Kindes, Namen der Klassenlehrperson, die genaue Dauer und die Begründung enthalten.

Für die erste Woche nach den Sommerferien werden grundsätzlich keine Dispensationen bewilligt.

Zuständige Stellen:

- Jokertage → Klassenlehrperson
- Schnuppertage → Klassenlehrperson
- Alle weiteren Dispensationen → Schulleitung

Absenzen / Dispensationen vom Unterricht

Vorgehen bei Dispensationen:

1. Gesuch Dispensation wird an Schulleitung eingereicht
2. Die Schulleitung nimmt mit der Lehrperson Kontakt auf (Einschätzung der Situation, Leistung, Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten)
3. a) Gemeinsame Besprechung innerhalb der Schulleitung
b) eventuell Nachfrage bei den Eltern
c) Gesuch wird in der Schulleitungskonferenz besprochen und entschieden (gemäss Kriterien Kanton)
4. Verfügung durch die Schulleitung

4. Versäumter Schulstoff

Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung, dass ihre Kinder den verpassten Schulstoff nachholen.

5. Jokertage

Die Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen fernbleiben. Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen mindestens eine Woche im Voraus der Klassenlehrperson schriftlich mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines halben Tages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen Ende Schuljahr.

Während den folgenden Tagen können grundsätzlich keine Jokertage bezogen werden:

Erste Woche des Schuljahres, Schulanlässe, Sportanlässe, Projekt-, Lager- und Schnupperwochen, offizielle Prüfungstage (Orientierungs- und Vergleichsarbeiten, Leistungstests, etc.).